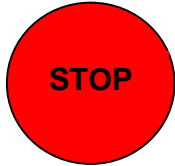
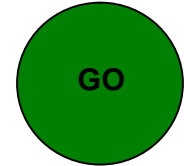




## Handlungsleitfaden Vermutungsfall jemand ist Opfer



Was tun ...  
bei der **Vermutung**, dass ein Kind, eine  
Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer  
sexueller Gewalt, Misshandlung oder  
Vernachlässigung ist?



**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des  
vermutlichen Täterin/Täters!**  
Er könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
- Verdunklungsgefahr. -

**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**  
- Vermeidung von belastenden  
Mehrfachbefragungen -

**Keine Konfrontation der Eltern  
des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**

**Keine Information an den/die vermutlichen  
Täter/in!**

**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.  
**Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen  
beobachten!**  
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
- **Vermutungstagebuch** -

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten  
erkennen und akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens oder im Team** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) **zur Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

**Nach Absprache muss der Träger:**

**Weiterleitung an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums bzw. das örtliche Jugendamt!**

- Sachverhalte und Hinweise auf sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums (Telefon: 0251 495-273 oder 495-6030) mitzuteilen.  
**Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums wenden.**
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



## Handlungsleitfaden Vermutungsfall jemand ist Täterin oder Täter

Was tun ...  
bei der **Vermutung** der Täter- oder  
Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

**STOP**

**GO**

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur  
Vermutung!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des  
vermutlichen Täterin/Täters!**

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich  
einen neuen Wirkungskreis suchen.  
- Verdunklungsgefahr -

**Keine eigene verhörende Befragung der/des  
potenziellen Täterin/Täters!**

**Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**

**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. **Verhalten  
der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!**

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
- Vermutungstagebuch -

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und  
akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens oder  
im Team** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt  
werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den  
nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der **Ansprechperson des Trägers**  
Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger  
eine „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8b Abs.  
1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) **zur  
Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungs-  
risiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungs-  
schritte.

**Nach Absprache muss der Träger:**

**Weiterleitung an die Missbrauchsbeauftragte des  
Bistums bzw. das örtliche Jugendamt!**

- Sachverhalte und Hinweise auf sexuellem Missbrauch  
an Minderjährigen und erwachsenen  
Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordens-angehörige  
oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im  
kirchlichen Dienst sind umgehend dem  
Missbrauchsbeauftragten des Bistums (Telefon: 0251  
495-273 oder 495-6030) mitzuteilen.

**Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig  
vom Träger an die Missbrauchsbeauftragten des  
Bistums wenden.**

- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher  
Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes  
sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.